

**Tätigkeitsbericht 2020 / 2021
des Vorsitzenden des
Rechnungsprüfungsausschusses
und des Leiters des
Rechnungsprüfungsamtes der
Landeshauptstadt Schwerin**



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Corona und die Rechnungsprüfung	2
3.	Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses	2
3.1	Sitzung am 15.09.2020	2
3.1.1	Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2019/2020	2
3.1.2	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Landeshauptstadt Schwerin	3
3.2	Sitzung am 15.10.2020	5
3.2.1	Bericht über die Kassenprüfung bei dem Eigenbetrieb SDS 2019	5
3.2.2	Bericht über die Schwerpunktprüfung Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt Schwerin – Umsetzung von Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen	6
3.2.3	Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für den Zeitraum 26.05.2019 – 31.12.2019	8
3.3	Sitzung am 10.11.2020	9
3.3.1	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Schwerin	9
3.3.2	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters	11
3.3.3	Tätigkeitsbericht 2019/2020 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin	11
3.4	Sitzung am 23.03.2021	12
3.4.1	Bericht über die Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung 2020	12
3.4.2	Bericht über die Kassenprüfung 2020 bei der Landeshauptstadt Schwerin	12
3.5	Sitzung am 18.05.2021	14
3.5.1	Bericht über die Prüfung der Baumaßnahme zur Umgestaltung des Schlachtermarktes	14
3.5.2	Bericht über die Prüfung der Genehmigung von Grundstückszufahrten	16
3.5.3	Information zur Änderung der Erläuterungen des Kommunalprüfungsgesetzes	17
4.	Ausräumungsverfahren	18
5.	Situation im Rechnungsprüfungsamt	18
6.	Prüfung von Vergaben	18
7.	Schlussbemerkungen	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DS	Drucksache
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LHS	Landeshauptstadt Schwerin
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SDS	Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
ZGM	Zentrales Gebäudemanagement
Ziff.	Ziffer

1. Vorbemerkungen

Die Kompetenzen der örtlichen Prüfung werden durch das KPG M-V geregelt. Dieses normiert mithin die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Für die örtliche Rechnungsprüfung in der Landeshauptstadt Schwerin ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt ist, und dieses ist eine Besonderheit, in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und weisungsfrei, dementsprechend auch nicht Weisungen des Oberbürgermeisters unterworfen.

Gemäß § 3 Abs. 3 und Abs.4 KPG M-V haben sowohl der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses als auch der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu berichten. In der Vergangenheit wurden hierzu getrennte Tätigkeitsberichte verfasst. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung haben wir uns erstmalig entschieden, einen gemeinsamen Bericht vorzulegen. Dieses ist durch die Auffassung des Ministeriums für Inneres und Europa MV gedeckt, welches diese Option mit den gegebenen Erläuterungen zum KPG M-V für vertretbar erachtet, sofern die gesetzlichen Inhaltsvorschriften beachtet werden. Wir nehmen diese Möglichkeit auch deshalb in Anspruch, weil durch Klarstellung des Ministeriums auch der Tätigkeitsbericht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes nunmehr öffentlich zu erfolgen hat. Damit entfällt unseres Erachtens auch die Notwendigkeit einer Vorlage und Behandlung getrennter Berichte in der Stadtvertretung.

Der Tätigkeitsbericht dient vorrangig der Kontrollfunktion der Stadtvertretung gegenüber der Verwaltung. Adressaten sind mithin die Stadtvertretung, aber auch die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Inhaltlich ist mit dem Bericht der Aufgabenerfüllungsgrad in Bezug auf die gesetzlich bestimmten Aufgaben darzustellen. Zudem sind prüfungsfeldbezogen die wesentlichen Feststellungen darzulegen. Zu den gesetzlich bestimmten Pflichtaufgaben gehören derzeit:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
3. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
4. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
5. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
6. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
7. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
8. die Prüfung von einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
9. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Darüber hinaus können der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben nach § 3 Abs.2 KPG M-V übertragen werden.

Die bezeichneten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt besichert. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Den Mitgliedern des Ausschusses obliegt dann die verantwortungsvolle Aufgabe, über die Ergebnisse zu beraten und zu entscheiden, ob sich der Ausschuss der Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes anschließt. Ist dieses nicht der Fall, muss der Ausschuss eigene Prüfungshandlungen vornehmen. Insgesamt ist die Intention allgegenwärtig, das Verwaltungshandeln zu optimieren.

Der Berichterstattung legen wir die Tätigkeit des Ausschusses sowie des Amtes im Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 zugrunde. Wir haben uns in der Darstellung grundsätzlich für eine chronologische Gliederung in Anlehnung an die Sitzungsabfolge entschieden.

Die Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin regelt u.a. auch das Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser tritt dann zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Tagesordnung wird durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzt.

Im Berichtszeitraum ist der Rechnungsprüfungsausschuss in 5 Sitzungen zusammengetreten. Unter Beachtung der jeweiligen Corona-Situation erfolgten die Beratungen entweder in der Präsenz oder im digitalen Videochat.

Nach der Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung ist dieser Bericht unverzüglich an 7 Werktagen in der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

2. Corona und die Rechnungsprüfung

Die Corona-Pandemie veränderte auch die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung. Die gegebenen Kontaktbeschränkungen beeinflussten sowohl die Vorgehensweisen in der örtlichen Prüfung als auch die Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Das Rechnungsprüfungsamt schränkte die Vorortprüfungen deutlich ein. Das betraf vor allem die Begehung von Schulen und kommunalen Einrichtungen. Bei Beschaffungsvorgängen wurde zum großen Teil auf eine Inaugenscheinnahme verzichtet und ausschließlich nach Aktenlage bewertet. Aber auch in der Verwaltung selbst veränderte sich die Kommunikation. Weil die Verwaltung gezwungen war, sich vorrangig der Bekämpfung und dem Management der Corona-Pandemie zu widmen, verlängerten sich teilweise die zeitlichen Abläufe der Prüfungsvorgänge. Beratungen, Abstimmungen sowie Abschlussgespräche wurden fast ausschließlich im Wege von Video- und Telefonkonferenzen durchgeführt.

Auch für den Rechnungsprüfungsausschuss veränderten sich die Bedingungen für die Beratungen. Die Kontaktbeschränkungen führten hier dazu, dass die Sitzungen überwiegend als Videokonferenzen stattfanden. Das bedeutete für viele Ausschussmitglieder eine Umstellung und ein hohes Maß an Konzentration und Disziplin in den Beratungen und den Diskussionen. Dass es uns trotzdem gelungen ist, unter den erschwerten Bedingungen die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zu besichern und die Arbeitsfähigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses zu gewährleisten, ist dem persönlichen Engagement jedes einzelnen Ausschussmitgliedes geschuldet. Dafür bedanken wir uns an dieser Stelle.

3. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses

3.1 Sitzung am 15.09.2020

3.1.1 Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2019/2020

In der gegebenen Sitzung erstattete der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes in nichtöffentlicher Sitzung Bericht über die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020. Die inhaltlichen Aussagen zu den wesentlichen Prüfungsergebnissen wurden in den öffentlichen Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses übernommen. Auf die Ausführungen unter Ziff. 3.3.3 wird verwiesen.

Die Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamtes wurde, wie auch in den unmittelbaren Vorjahren, maßgeblich durch die Prüfung der nachgeholten Jahresabschlüsse bestimmt. Wie

bereits im Vorjahr prüfte das Rechnungsprüfungsamt im Berichtszeitraum insgesamt vier Jahresabschlüsse. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass am 08. Juli 2020 der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ausgefertigt wurde. Eine Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte im September 2020. Auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde bis zum Ende des Jahres abgeschlossen, so dass mit dem Kalenderjahr 2021 erstmals wieder eine Besicherung der Aufgabenerfüllung entsprechend dem gegebenen Aufgabenkatalog erfolgen soll. Die gegebenen personellen und sachlichen Ressourcen sollen dann wieder verstärkt für Ordnungsprüfungen und Schwerpunktprüfungen eingesetzt werden.

Wenngleich die Rechtsposition zur Prüfung von Verwendungsnachweisen nach wie vor streitig ist, prüfte das Rechnungsprüfungsamt im Berichtszeitraum Verwendungsnachweise jeglicher Art. Dieses erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Rückforderungen der Fördermittelgeber ausgeschlossen werden sollen. Die Zahl der zur Prüfung vorgelegten Verwendungsnachweise ist rückläufig.

Die Prüfung eines zehnpromzentigen Anteils der Auftragsvergaben wurde realisiert.

Die rechtmäßige, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen prüfte das Rechnungsprüfungsamt gemäß der gesetzlichen Vorgabe.

Umgesetzt wurden ebenfalls die gebotene Kassenprüfung in der Kernverwaltung und im Eigenbetrieb SAE.

Auch in dem dargelegten Berichtszeitraum ist die Reaktion der Verwaltung auf die Rechnungsprüfung noch optimierungswürdig. Insbesondere bei den Prüfungen der Jahresabschlüsse wird deutlich, dass Prüfungsfeststellungen durch die Verwaltung über mehrere Jahre hinweg nicht ausgeräumt werden. Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier sagt eine zunehmende Ausräumung der Prüfungsfeststellungen zu.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm in seiner Verantwortlichkeit für die örtliche Prüfung den Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2019/2020 in seiner Gesamtheit zur Kenntnis.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

Der Rechnungsprüfungsausschuss schloss sich bezüglich der Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung der Vergaben den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

Die Vorlage wurde am 22.09.20 im Hauptausschuss und am 26.10.2020 in der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

3.1.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Landeshauptstadt Schwerin

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2018 am 13. Dezember 2019 ausgefertigt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Auf der Grundlage der Prüfung mussten festgestellte, wesentliche Fehler ausgeräumt werden, so dass eine erneute Aufstellung am 24. April 2020 erfolgte. Die Erfordernisse der Berichtigungen ergaben sich insbesondere aus der Implementierung des Städtebaulichen Sondervermögens im Kernhaushalt.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde der 187 Seiten zzgl. Anlagen umfassende Prüfungsbericht ausführlich erörtert. Zusammenfassend wurden nachfolgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

a. Buchführung und Belegwesen

Die Buchführung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entsprach weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ergab die folgende wesentliche Feststellung, die zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks führte:

Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2018 wurde nicht innerhalb der gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V vorgegebenen Frist, sondern erst zum 13. Dezember 2019 aufgestellt. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

b. Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2018 wurde zum 13. Dezember 2019 und damit verspätet aufgestellt. Seine Bestandteile (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz, Anhang) und Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) wurden vollständig eingereicht.

Die Ergebnisrechnung weist erstmals einen Jahresüberschuss vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von 7.502.004,94 € aus. Aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen wurden ergebnisverbessernd 13.477.986,52 € entnommen, so dass das Jahresergebnis 20.979.991,46 € beträgt.

Die Finanzrechnung weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 20.258.140,40 € sowie einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -22.618.200,80 € aus. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -2.360.060,40 €.

c. Wirtschaftliche Verhältnisse

Nachdem 2016 und 2017 ein jahresbezogener Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung erreicht worden ist, konnte 2018 erstmalig ein Jahresüberschuss ausgewiesen werden. Für den vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushalts wären aber zunächst die negativen Vorträge aus den Vorjahren vollständig abzubauen.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2018 ist nicht gegeben.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist weiterhin als nachhaltig weggefallen zu bewerten.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2018 gegenüber dem 31. Dezember 2017 um 14.622.129,37 € erhöht. Das zum 31. Dezember 2018 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 395.817.538,41 € entspricht einer Eigenkapitalquote von 39,4 %.

Unter Berücksichtigung der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen verfasste der Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung seinen eigenen abschließenden und einschränkenden Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste hierzu nachfolgende Beschlüsse:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt in seiner Verantwortlichkeit für die örtliche Prüfung den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und den eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt seinen abschließenden Prüfungsvermerk.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

Feststellung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

In öffentlicher Sitzung empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

Die Stadtvertretung nahm die Berichterstattung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis. Die Abstimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie zur Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung. Die Vorlage sowie die Anlagen sind öffentlich und für jedermann im Bürgerinformationssystem unter der DS 00440/2020 einsehbar.

3.2 Sitzung am 15.10.2020

3.2.1 Bericht über die Kassenprüfung bei dem Eigenbetrieb SDS 2019

Wie bereits ausgeführt, obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung auch die Prüfung der Kassengeschäfte. Bereits am 10. Dezember 2019 führte das Rechnungsprüfungsamt eine unvermutete Kassenprüfung im Eigenbetrieb SDS durch. Der Bericht wurde unter dem Datum vom 10. Juni 2020 ausgefertigt. Begründet durch die Sommerpause der politischen Gremien und der Prioritätensetzung zugunsten der Jahresabschlüsse wurde der Bericht verspätet im Oktober 2020 vorgelegt.

Zusammenfassend wurden nachfolgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

- a) Die Kassenbestandsaufnahme ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.
- b) Der Eigenbetrieb führt regelmäßige Mahnläufe durch. Maßnahmen der Vollstreckung werden getroffen. Es konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Beitreibung überfälliger Forderungen Mängel aufweisen.

- c) Ungeklärte Zahlungseingänge waren zum Prüfungszeitpunkt höher als in den Vorjahren. Insbesondere beim Bereich Abfall waren größere Einzelbeträge zu verzeichnen. Der überwiegende Teil war nicht älter als 2 Monate. Die Voraussetzung des § 24 Abs. 3 Satz 2 GemKVO-Doppik wurden durchgängig beachtet.
- d) Bereits in der Prüfung im Jahr 2018 wurde beanstandet, dass die Führung von Excel-Listen als Kassenbuch in einer Einrichtung des SDS aufgrund der fehlenden Perpetuierung (Unveränderbarkeit) kritisch bewertet werde. Mit der Stellungnahme zu dem bezeichneten Bericht wurde durch den Eigenbetrieb SDS erklärt, dass der Eigenbetrieb sich über eine Änderungsmöglichkeit informiert und eine Lösung, die den gesetzlichen Ansprüchen genügt, finden und umsetzen werde. Der Vertreter des Eigenbetriebes sagte in der Ausschussberatung eine rechtskonforme Lösung zu.
- e) Der Tagesabschluss des Eigenbetriebes SDS entspricht den Anforderungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 GemKVO-Doppik.
- f) Die geprüften Zahlungsvorgänge wurden ordnungsgemäß und vollständig in den Büchern des Eigenbetriebes dokumentiert.
- g) Die geprüften Belege entsprachen in Form und Inhalt den einschlägigen Rechtsvorschriften.
- h) Die Liquidität des Eigenbetriebes wird ordnungsgemäß geplant und verwaltet.
- i) Hinsichtlich der Zahlungsabwicklung zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Eigenbetrieb bestehen aus Sicht der Rechnungsprüfung grundsätzliche Mängel durch eine mangelhafte Verfahrensanweisung, die durch die Rechnungsprüfung bereits in den Prüfungen 2014, 2016 und 2018 aufgezeigt wurden, hingegen trotz der Zusagen gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt nicht abgestellt wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste hierzu folgenden Beschluss:

1. Der Bericht über die Kassenprüfung bei dem Eigenbetrieb SDS 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3.2.2 Bericht über die Schwerpunktprüfung Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt Schwerin – Umsetzung von Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen

Zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zählt nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Prüfungsschwerpunkt war es, den Sachstand von festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde bzw. des Eigenbetriebes SDS zu erfassen und zu dokumentieren. Hierzu wurden sowohl kommunale, private als auch Bauvorhaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt, welche in der Landeshauptstadt Schwerin im Zeitraum von 2014 bis 2019 begonnen bzw. abgeschlossen wurden.

Von den 9 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ausgewählten und geprüften Bauvorhaben gab es lediglich nur ein Bauvorhaben ohne Beanstandungen. Zusammengefasst wurden Beanstandungen gleichen Inhalts, um Mehrfachnennungen zu vermeiden:

1. Ersatzpflanzungen entsprechen zum Teil nicht den vorgegebenen Kriterien der Unteren Naturschutzbehörde bzw. des Eigenbetriebes der Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin.
2. Ersatzpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen befinden sich teilweise in einem unzureichenden Pflege- bzw. Entwicklungszustand.
3. Geforderte Dokumentationen, Leistungsverzeichnisse, Ausführungsplanungen zu festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgelegt bzw. nachgewiesen.
4. Die Untere Naturschutzbehörde wurde entgegen den Auflagen nicht an Baueinweisungen und Abnahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen beteiligt.
5. Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde, wie z.B. einzuhaltende Fristen, wurden nach Aktenlage nicht erfüllt.
6. Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen wurden zum Teil nicht termingerecht umgesetzt.
7. Im Rahmen eines Bauvorhabens wurden kostenintensive Ausstattungselemente verbaut, jedoch ohne eine entsprechende funktionale Nutzung. Hier ist es fraglich, ob bzw. wie der Nutzen des hohen Aufwandes effektiv sein kann und die entstandenen Kosten unter wirtschaftlichen Aspekten gerechtfertigt sind.
8. Durch das Fehlen zeitlicher Vorgaben (Fristsetzungen) lässt sich die Realisierung von Festsetzungen / Ausgleichsmaßnahmen teilweise nicht nachprüfen bzw. sanktionieren.
9. Von den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften für Einfriedungen wurde in einem B-Plangebiet in zahlreichen Fällen abgewichen.
10. Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen und Hecken wurden in mehreren B-Plänen nicht umgesetzt.
11. Die unterschiedlichen Baumkataster der Eigenbetriebe SDS und ZGM werden kritisch gesehen, da keine Verknüpfungen unter den Katastern bestehen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung verwaltungsinterner Abläufe wird zumindest die Einräumung von digitalen Zugriffsrechten auf die jeweiligen Baumkataster der städtischen Eigenbetriebe für die Untere Naturschutzbehörde angeregt.
12. Die Nichteinhaltung bzw. unzureichende Umsetzung von naturschutzrechtlichen Auflagen stellt einen Rechtsverstoß gegen geltendes Naturschutzrecht dar.

Die gegebenen Prüfungsfeststellungen führten zu einer angeregten Diskussion im Ausschuss. Der Ausschuss konstatierte, dass die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bei einer Vielzahl von Baumaßnahmen nicht oder unzureichend umgesetzt wurden. Es wurde festgestellt, dass in zahlreichen Bereichen des Fachdienstes Umwelt und des Fachdienstes Bauen und Denkmalpflege aufgrund von Personalmangel offenbar etliche behördliche Pflichtaufgaben nicht realisiert werden können. Dies dürfe nicht so bleiben. Der Ausschuss erwartet, dass bei Einbringung der Teilhaushalte im Zuge der Haushaltsberatungen die Fachdienste künftig diesen Mangel auch deutlich anzeigen. Ohne diesen Kenntnisstand sei es für die Stadtvertretung nicht möglich, mit Hilfe

der Haushaltsplanung Abhilfe zu schaffen. Der zuständige Fachdienst erklärte auf Nachfrage, dass auch nach der Prüfung eine Abstellung der gegebenen Mängel bisherig nicht erfolgte und verwies auf zusätzliche Personalbedarfe.

Dem Ausschuss wurde nachfolgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

1. Der Bericht über die Schwerpunktprüfung Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt Schwerin - Umsetzung von Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

Ein Ausschussmitglied schlug vor, den vorliegenden Beschlussvorschlag zu ergänzen. Nach einer kurzen Abstimmung wurde der Beschlussvorschlag um folgende zwei Punkte erweitert:

3. Das ZGM wird aufgefordert, seiner Vorbildfunktion bei der Umsetzung von Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen als städtischer Eigenbetrieb gerecht zu werden.
4. Die Verwaltung und die Eigenbetriebe werden aufgefordert, zur Ausräumung der gerügten Mängel aus dem Prüfbericht innerhalb eines Quartals Bericht zu erstatten.

Der Ausschuss stimmt über die Ergänzung einstimmig ab.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3.2.3 Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für den Zeitraum 26.05.2019 – 31.12.2019

Gemäß Beschlusslage der Stadtvertretung werden die Personalkosten für die Fraktionsgeschäftsführung vom städtischen Haushalt getragen. Weiterhin werden den Fraktionen Räumlichkeiten mit Mobiliar im Stadthaus sowie eine Grundausstattung an IT-Technik zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen können selbstverständlich Beratungsräume im Stadthaus sowie im Rathaus kostenfrei nutzen.

Darüber hinaus sind den Fraktionen für den Zeitraum 26.05.2019 – 31.12.2019 insgesamt 25.691,73 € an Fraktionszuwendungen zur Verfügung gestellt worden. Als Maßstab für die zulässige Verwendung diente neben den kommunalrechtlichen Vorschriften der Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Juni 2019 zur Anpassung der Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für die Wahlperiode 2019-2024 und die am 7. Juli 2008 beschlossene Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen einschließlich ihrer Anlagen.

Dem Rechnungsprüfungsamt gingen die Verwendungsnachweise aller Fraktionen Corona bedingt verspätet zu.

Die Beleg- und Nachweisführung aller Fraktionen erfolgte sorgfältig und nachvollziehbar. Die Fraktionen erstellten die Verwendungsnachweise unter Beachtung der Abrechnungsvorschriften der Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen.

Die Fraktionen verwendeten die bereitgestellten Mittel mit geringen Einschränkungen im Einklang mit den Regelungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen.

In einem Fall handelte es sich um Weihnachtsgrüße einer Fraktion in einem lokalen Printmedium. Die Ausgaben hierfür beliefen sich auf 585,48 € und sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht mit einer zulässigen Verwendung von Fraktionsmitteln vereinbar. Die 585,48 € sind mit den Fraktionszuwendungen des Jahres 2020 zu verrechnen.

In einem weiteren Fall handelte es sich eher um eine buchungstechnische Frage, die indirekt eine Verschiebung von 385,00 € zwischen den Abrechnungsjahren innerhalb des Budgets der betreffenden Fraktion zur Folge hatte. Auch dieses bewertete das Rechnungsprüfungsamt als unzulässig.

Bei einem Zahlungsvorgang einer Fraktion kam es zu einer Doppelzahlung von 64,58 €. Die Fraktion hat dieses im Sachbericht erörtert. Die Gutschrift erfolgte dann in 2020.

Die nicht verbrauchten Mittel, die Mittel, für die kein Nachweis geführt werden kann und die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel sind mit den Fraktionszuwendungen des Jahres 2020 zu verrechnen. Insgesamt handelt es sich hierbei um einen Betrag von 3.284,61 €.

Die Verrechnung der nicht verbrauchten Mittel, der Mittel, für die kein Nachweis geführt werden kann und der nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel mit den Fraktionszuwendungen des Jahres 2020 ist inzwischen nicht mehr möglich, da den Fraktionen bereits die gesamten Fraktionszuwendungen für das Jahr 2020 ausgezahlt wurden. Das Rechnungsprüfungsamt empfahl daher, die Rückerstattung der eigentlich zu verrechnenden Mittel vorzunehmen.

Im Ergebnis der Diskussion im Ausschuss wurde angeregt, dass sich die Fraktionen zum Thema Zulässigkeit von Fraktionszuwendungen, insbesondere mit Bezug zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, in den Gremien verständigen mögen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmte über nachfolgende Beschlussvorlage ab.

1. Der Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für den Zeitraum 26.05.2019 – 31.12.2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3.3 Sitzung am 10.11.2020

3.3.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Schwerin

Im Kalenderjahr 2020 erfolgte erstmalig eine fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses durch die Verwaltung. Diese übergab die Ausfertigung bereits einen Monat vor Fristablauf am 30.04.2021 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung. Nach einer Abstimmung zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfung am 15.06.2020 wurden geringfügige Fehler in der Ergebnisrechnung berichtigt, Erläuterungen im Anhang ergänzt und Berichtsbögen zum Städtebaulichen Sondervermögen beigefügt. Die überarbeitete Ausfertigung des Jahresabschlusses ist dem RPA am 10. September 2020 zugegangen.

Mit dem Jahresabschluss 2019 wurde erstmalig die vollständige Implementierung des Städtebaulichen Sondervermögens in der Bilanz, in der Ergebnis- sowie in der Finanzrechnung realisiert.

Aufgrund der Änderung der Rechtsvorschriften verzichtete die Verwaltung erstmalig auf eine detaillierte Abbildung der Teilrechnungen in der Rechnungslegung.

Die Ergebnisse der Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss am 10. November 2020 mit Vorlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Schwerin vorgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss erteilten erstmalig einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk.

Zusammenfassend wurden nachfolgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

a. Buchführung und Belegwesen

Die Buchführung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entsprach weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften.

b. Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 wurde zum 30. April 2020 und damit fristgerecht aufgestellt. Seine Bestandteile (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Übersicht über die Teilrechnungen, Bilanz, Anhang) und Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) wurden vollständig eingereicht.

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von 2.852.419,89 € aus. Aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen wurden ergebnisverbessernd 7.355.454,94 € entnommen, so dass der Jahresüberschuss 10.207.874,83 € beträgt.

Die Finanzrechnung weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung in Höhe von 14.892.052,89 € sowie einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -21.294.649,11 € aus. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -6.402.596,22 €.

c. Wirtschaftliche Verhältnisse

Nachdem 2018 erstmalig ein Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, konnten mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 erstmals die negativen Vorträge aus den Vorjahren ausgeglichen werden, so dass nunmehr der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung erreicht ist. Darüber hinaus konnte ein positiver Ergebnisvortrag in Höhe von 2.852.419,89 € erfolgen.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2019 ist nicht gegeben.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist weiterhin als nachhaltig weggefallen zu bewerten.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2019 gegenüber dem 31. Dezember 2018 um 12.959.248,32 € erhöht. Das zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 408.776.786,73 € entspricht einer Eigenkapitalquote von 38,69 %.

d. Schlussbemerkung

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Schwerin wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst hierzu nachfolgende Beschlüsse.

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt in seiner Verantwortlichkeit für die örtliche Prüfung den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt seinen abschließenden Prüfungsvermerk.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

In öffentlicher Sitzung empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

3.3.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Schwerin und Entlastung des Oberbürgermeisters

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

Die Stadtvertretung nahm die Berichterstattung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis. Die Abstimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie zur Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung. Die Vorlage sowie die Anlagen sind öffentlich und für jedermann im Bürgerinformationssystem unter der DS 00520/2020 einsehbar.

3.3.3 Tätigkeitsbericht 2019/2020 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Im bezeichneten Rechnungsprüfungsausschuss wurde der Jahresbericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter der DS 00525/2020 präsentiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmte über diesen bei einer Enthaltung einstimmig ab.

Abstimmung	Einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen
-------------------	----------------------------------------------------

In der Stadtvertretung vom 07.12.2020 berichtete dann der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Bericht wurde alsdann in der Zeit vom 18.12.2020 bis 04.01.2021 im Bürgercenter der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt. Selbstverständlich kann dieser im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

3.4 Sitzung am 23.03.2021

3.4.1 Bericht über die Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung 2020

Auch im Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) führte das Rechnungsprüfungsamt eine ordnungsgemäße, unvermutete Kassenprüfung durch. Die gegebenen Regelungen für die Kassenprüfung sind hierbei gleichlautend mit denen der Stadtkasse bzw. mit denen, die auch für den Eigenbetrieb SDS angewendet wurden. Als Besonderheit ist hierbei zu erwähnen, dass die Buchführung und der Zahlungsverkehr des Eigenbetriebes an Stadtwerke Schwerin GmbH übertragen wurde. Dieses ist gemäß den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften des § 59 Abs. 1 KV M-V zulässig.

Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme sowie die Kassenprüfung erfolgte am 19. November 2020. Zusammenfassend wurden nachfolgende Prüfungsfeststellungen getroffen.

1. Die Kassenbestandsaufnahme ergab eine Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbeständen.
2. Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete die fehlenden haushaltsrechtlichen Programmfreigaben für angewendete Software. Im Rahmen der Prüfung sind weder Nachweise über die Prüfung durch den Anwender im Sinne des § 12 Abs. 1 GemKVO, noch die entsprechenden Freigabeerklärungen des Oberbürgermeisters für betreffende Verfahren vorgelegt worden. Diese widerspricht den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften des § 59 Abs. 2 M-V. Bereits im Verlauf der Prüfung hat der Eigenbetrieb ein Verfahren sowie einen Zeitplan für die Ausräumung der Prüfungsfeststellung erörtert.
3. Die obliegenden Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß abgewickelt.
4. Zum Prüfungszeitpunkt bestanden keine ungeklärten Zahlungseingänge.
5. Die Buchführung, die Dokumentation, die Belegführung, das Anordnungswesen blieben beanstandungsfrei.
6. Der Eigenbetrieb beteiligt sich am gemeinsamen Cash-Pool der Landeshauptstadt Schwerin.
7. Es werden im Eigenbetrieb keine Barkassen geführt oder Wertgegenstände verwahrt.

Wie erkennbar, ergibt sich die einzige Beanstandung aus der fehlenden Programmprüfung und Programmfreigabe. Es ist anzumerken, dass die gegebene Beanstandung zwischenzeitlich ausgeräumt wurde.

Nach erfolgter Präsentation ergaben sich im Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Nachfragen. Die Beschlussvorlage wurde zur Abstimmung gestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3.4.2 Bericht über die Kassenprüfung 2020 bei der Landeshauptstadt Schwerin

Die Kassenprüfung in der Stadtkasse begann am 16. September 2020 mit der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme in der Stadtkasse. Geprüft wurden auch Einnahmekassen im Schleswig-Holstein-Haus sowie im Freilichtmuseum für Volkskunde. Die Handvorschüsse prüfte das Rechnungsprüfungsamt im Konservatorium und in der Friedensschule.

Im Ergebnis der Prüfung wurden unter anderem nachfolgende Prüfungsfeststellungen getroffen.

1. Die Kassenbestandsaufnahme ergab eine Übereinstimmung des Kassensollbestandes mit

- dem Kassenistbestand.
2. Hinsichtlich der Berechtigungen zur Verwaltung von Einnahmekassen konstatiert das Rechnungsprüfungsamt dringenden Regelungsbedarf. Dieses ist sowohl für den ermächtigten Personenkreis als auch für die Höhe des Betrages maßgeblich.
 3. Im Ergebnis der Auswertung der Forderung-, Mahn- und Vollstreckungsstatistik waren keine Unregelmäßigkeiten bei der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung oder Leistung von Ein- und Auszahlungen, bei der Mahnung rückständiger Forderungen und bei Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung festzustellen.
 4. Der Bestand an ungeklärten Zahlungseingängen in der Stadtkasse wurde von der Verwaltung deutlich reduziert. Das Rechnungsprüfungsamt bewertet diese Entwicklung der Bestände grundsätzlich positiv. Die Reduzierung sollte weiterhin nachhaltig vorangetrieben werden.
 5. Die Prüfung der Buchführung und der Dokumentation der Zahlungsvorgänge in den Büchern (Tagesabschluss, Kontogegenbuch, Journal und Sachbuch) wurde ohne Beanstandung abgeschlossen.
 6. Die Prüfung einzelner Zahlungsanordnungen führte zu diversen Beanstandungen. Dazu gehören unter anderem fehlende Unterschriftsermächtigungen oder fehlende zahlungsbegründende Unterlagen. Zu berücksichtigen ist, dass Kassenanordnungen Massengeschäfte sind. Mithin handelt es sich hier um Einzelfälle, bei denen die Anordnungen nicht den Anforderungen der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dennoch hätte die Stadtkasse die fehlerhaften Anordnungen nicht bzw. erst nach Berichtigung durch die anordnende Stelle ausführen dürfen.
 7. Der Bestand an Bargeld hat zu keinem Zeitpunkt im geprüften Zeitraum den festgesetzten Höchstbetrag überschritten.
 8. Ein Bestand an liquiden Mitteln über den notwendigen Umfang hinaus ist nicht gegeben. Die Landeshauptstadt Schwerin verfügt über keinen Finanzmittelüberschuss, so dass sich die Prüfung einer ertragbringenden Anlage vorhandener Geldbestände erübrigt.
 9. Der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Prüfungszeitraum nicht überschritten. Zum Stichtag der Kassenprüfung hat die Landeshauptstadt Schwerin Kassenkredite in der Höhe von 157.137.151,47 € beansprucht. Die gegebene Höhe der Kassenkredite birgt ein hohes finanzielles Risiko, wenn die Zinssätze wieder steigen.
 10. Die stichprobenartig durchgeführte Kontrolle der verwahrten Wertgegenstände und der anderen Gegenstände im Verwahrgehalt ergab, dass diese vorhanden waren.
 11. Seit der letzten Kassenprüfung traten 11 kleinere Kassenplusedifferenzen auf, die im Zusammenhang mit Kassenautomaten stehen. Die niedrigste Einzeldifferenz beträgt 0,08 €, die höchste 6,50 €. Ähnlich verhält es sich bei den 9 Kassenminusedifferenzen seit der letzten Prüfung. Auch diese stehen im Zusammenhang mit den betriebenen Automaten. Die niedrigste Differenz betrug 0,05 €, die höchste Abweichung 105,50 €.
 12. Mit dem Kassenautomaten im Stadthaus werden fremde Kassengeschäfte für die Stadtwerke Schwerin GmbH realisiert. Kundinnen und Kunden der Stadtwerke können Barzahlungen zugunsten der Stadtwerke entrichten.
 13. Die durch die Verwaltung angekündigte Überarbeitung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens, welche bereits im Jahr 2016 erfolgen sollte, ist bisherig nicht erfolgt.
 14. Die in der Stadtverwaltung eingesetzte Finanzsoftware wurde durch den Oberbürgermeister freigegeben. Eine Freigabe des Oberbürgermeisters liegt ebenfalls für die Software im Bereich der Vollstreckung vor.

In der anschließenden Diskussion erläuterte das RPA auf Nachfrage die Funktionsweise des Liquiditätsverbundes zum Masterkonto.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hinterfragten kritisch die offenen Forderungen der Landeshauptstadt. Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich anhand einiger Beispiele die Ursachen vorgetragen. Problematisch bleiben hierbei die Millionenforderungen nach dem

Unterhaltungsvorschussgesetz. Auch die Systematik und die Folgen für das Rechnungswesen durch die Verbuchung von Fördermitteln wurden erläutert.

Positiv bemerkte der Rechnungsprüfungsausschuss die Verbesserung der eingesetzten Scantechnik im digitalen Workflow.

Kritisch nahm der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfungsfeststellungen zu den bestehenden Kassenkrediten zur Kenntnis. Herr Dr. Badenschier antwortet, dass Zinssteigerungen in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind. Nach dem Haushaltssicherungsprogramm soll der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2029 erreicht werden. Damit zusammenhängend wird auch die Reduzierung der Kassenkredite vorangetrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3.5 Sitzung am 18.05.2021

3.5.1 Bericht über die Prüfung der Baumaßnahme zur Umgestaltung des Schlachtermarktes

Die Prüfung der Sanierungsmaßnahme des Schlachtermarktes erfolgte auf Grundlage der jährlichen Prüfplanung. Schwerpunkte der Prüfung waren die öffentliche Ausschreibung der Bauleistung, die Einbeziehung der politischen Gremien und die Entwicklung der Kosten. Gegenübergestellt wurde im Bericht der Zustand des unsanierten Platzes im Jahr 2018 mit ungeordneten Parkflächen und Platzflächen mit dem Zustand nach der Sanierung mit neu geordneten Flächen mit erneuerten Oberflächen, neuem Mobiliar, Beleuchtung etc.

Im Ergebnis der Prüfung kommt das Rechnungsprüfungsamt zu nachfolgenden Feststellungen:

1. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist die Entscheidung der Verwaltung, für die Gestaltung des Schlachtermarktes keinen städtebaulichen Wettbewerb durchzuführen, nicht nachvollziehbar. Ein Beschluss der Stadtvertretung wurde nicht herbeigeführt.
2. Festgestellt wurde, dass dem Beschluss des Hauptausschusses, die Planungsleistungen ab der Leistungsphase 3 öffentlich auszuschreiben, nicht nachgekommen wurde. Die Leistungen wurden an das Büro vergeben, welches auch schon mit der Vorplanung beauftragt war. Die Verwaltung hat sich dennoch dazu entschieden, den Auftrag zu erteilen. Die Begründung lautete, dass anderenfalls Fördermittel nicht mehr zugänglich gewesen wären. Die Verwaltung wird die Schlussrechnung aufgrund der Beanstandung des RPA nochmals prüfen und nimmt ggf. Rückforderungen vor.
3. Im Rahmen der Baumaßnahme sind auf dem Schlachtermarkt 14 alte Linden gefällt worden. Grundlage der Fällungen bildeten zwei Baumgutachten, welche aus baumbiologischer Sicht sinnvoller betrachteten, die Bäume vor der Maßnahme zu fällen. Der Antrag der Baumfällungen durch den Fachdienst Verkehrsmanagement wurde durch den Eigenbetrieb SDS mit diversen Auflagen entschieden. Hierbei ging es u.a. um Ersatzpflanzungen und das Anbringen von Fledermauskästen. Die Entscheidung des Eigenbetriebes SDS wurde durch das Rechnungsprüfungsamt kritisch hinterfragt. Dieses ist darin begründet, dass die Befugnisse der Betriebsleitung der SDS bei der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in der Satzung des Eigenbetriebes nicht explizit genannt sind. Auch in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums wurde der Hinweis gegeben, die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes deutlich zu machen. Um Rechtssicherheit bei der

Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis zu schaffen, sollte die Betriebssatzung des Eigenbetriebes SDS geprüft, ggf. ergänzt und dann durch die Stadtvertretung bestätigt werden.

4. Die fehlende Bereitstellung der Organisationsverfügung im behördeninternen Intranet wird beanstandet.
5. Die mit der Schlussrechnung für die Bauleistungen zu viel gezahlte Summe von 6.378,16 € brutto ist von der Baufirma zurückzufordern.
6. An der südlichen Platzfläche wurde eine Grunddienstbarkeit mit einem privaten Eigentümer geschlossen, so dass die Fläche für die Gesamtumgestaltung des Platzes nicht mehr zur Verfügung stand. Entsprechend der Stellungnahme des ZGM gab es vor dem Abschluss der Grunddienstbarkeit keine Einwände vom Fachdienst Verkehrsmanagement. Zur Abgrenzung der privaten Parkfläche und der Abfallcontainer wurde jetzt eine durchscheinende (transluzente) Wand als Platzabgrenzung und Sichtschutz zur privat genutzten Fläche errichtet. Die Kosten betragen hierfür 111 T€.
7. Vor dem Hintergrund, dass die Sanierung des Schlachtermarktes bereits lange vor dem Jahr 2016 in der Verwaltung und in den politischen Gremien thematisiert wurde, ist es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes nicht nachvollziehbar, dass eine die Planung des Platzes einschränkende Grunddienstbarkeit für eine Fläche von 229 m² durch die Stadt geschlossen wurde. Damit wurden unnötige Sachzwänge geschaffen.
8. Die Maßnahme wurde knapp 400 T€ (24,6 %) teurer als ursprünglich geplant, die Kosten liegen aber unter den Werten des korrigierten Haushaltsansatzes 2019/2020. Gegenüber dem Ausschreibungsergebnis der Bauleistung ist eine Kostenreduzierung um rd. 42,6 T€ festzustellen.

In der sich anschließenden Diskussion wurden viele Fragen erörtert. Insbesondere wurden die vorgenommenen Baumfällungen und die Ersatzpflanzungen erörtert.

Im Weiteren bat der Ausschuss um Erläuterungen betreffend der Abführung des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen. Die Verwaltung erläuterte hierzu, dass der Platz entsprechend den gesetzlichen Vorschriften errichtet wurde.

Eine weitgehende Diskussion fand im Ausschuss zur errichteten transluzenten Wand statt. Hier ging es ebenso um die Kosten in der Höhe von 111.000 Euro, aber auch um die Funktionalität. Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Auffassung nachgefragt, warum man sich für eine transluzente Wand entschieden hat. Diese erfüllt nach einer Meinungsäußerung nicht dem Zweck eines Sichtschutzes, da die Container und Müllablagerungen weiterhin zu sehen sind. Auch wäre ein anderes Material sicherlich kostengünstiger gewesen. Die Verwaltung erläuterte hierzu, dass es sich hier um eine sichtbare Raumkante handelt, welche ein Gestaltungsvorschlag des Planers war, um den Müllplatz vom öffentlichem Platz zu trennen.

Im Weiteren nahm die Verwaltung Stellung zur Rückforderung der zu viel gezahlten Summe an die Baufirma und sagte nach Prüfung eine Rückforderung zu. Auch diskutierten die Ausschussmitglieder über die Parkplatzsituation auf dem Schlachtermarkt und in der Schlachterstraße.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3.5.2 Bericht über die Prüfung der Genehmigung von Grundstückszufahrten

Auch die Prüfung der Genehmigung der Grundstückszufahrten erfolgte auf der Grundlage des jährlichen Prüfplanes im RPA. Wenngleich es sich hierbei um eine Prüfung handelt, welche fiskalisch nachrangig zu beleuchten wäre, so erfolgte diese insbesondere vor dem Hintergrund der Beantwortung der Frage, ob die Verwaltung rechtmäßig handelt. Die Prüfung erfolgte im Stichprobenverfahren, durch Inaugenscheinnahmen sowie Auswertung des Buchungssystems.

Im Ergebnis der Prüfung wurden durch das Rechnungsprüfungsamt nachfolgende Feststellungen getroffen.

1. Das RPA bemängelt, dass die Organisationsverfügung 26/2016 nicht vollständig umgesetzt worden ist.
2. Das RPA erwartet, dass die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für die Antragstellung, auch auf der Internetseite der LHS, eindeutig und somit besser dargestellt werden, um Unsicherheiten bei der Wahl des zuständigen Ansprechpartners zu vermeiden.
3. Das RPA empfiehlt die Nutzung eines Vordruckes für die Antragstellung, welcher auf der Internetseite der LHS bereitgestellt und abzurufen wäre, um eine einheitliche Adressierung und Bearbeitung der Vorgänge zu ermöglichen und eine durchgängige Anwenderfreundlichkeit zu erreichen.
4. Das RPA bemängelt, dass grundsätzlich von einer Erlaubnisfreiheit ausgegangen wird, ohne dass überhaupt eine Prüfung stattgefunden hätte, die möglicherweise auch eine Erlaubnispflicht, ggf. eine Sondernutzung als Ergebnis hätte haben können.
5. Das RPA empfiehlt die Überarbeitung der Genehmigungsschreiben.
6. Das RPA bemängelt, dass die Einhaltung von Auflagen kaum kontrolliert wurde.
7. Durch das RPA wird es kritisch angesehen, dass die Möglichkeit eines Werkvertrages für die Herstellung von Grundstückszufahrten, wie ihn seinerzeit der Eigenbetrieb SDS genutzt hat, um ggf. einheitliche Baukriterien zu gewährleisten, von der Fachgruppe 69.3.1 nicht angewandt wird. An keiner Stelle wurde eine durch die LHS gebundene Fachfirma thematisiert und dokumentiert.
8. Das RPA beanstandet, dass trotz Antragserfordernis sowie personeller und sachlicher Verwaltungsaufwendungen zu keinem Zeitpunkt und zu keinem geprüften Verwaltungsvorgang eine Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt ist. Eine buchhalterische Bearbeitung der Aufgabe findet nicht statt.
9. Das RPA bemängelt, dass auch im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren durch die Fachgruppe 69.3.1 keine Prüfung hinsichtlich Gemeingebrauch oder Sondernutzung der begehrten Zufahrten dokumentiert ist.
10. Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt die fehlende Umsetzung organisatorischer Verfügungen.

Durch die Verwaltung wurden die Beanstandungen vollumfänglich akzeptiert und eine Ausräumung zugesichert. Im Rechnungsprüfungsausschuss konzentrierte sich die Diskussion auf die Beantwortung der Frage, in welchem Zeitraum die Prüfungsbeanstandungen ausgeräumt sind. Die Verwaltung erklärte hierzu, dass dieses innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten möglich wäre.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen.

Abstimmung	Einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

3.5.3 Information zur Änderung der Erläuterungen des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Rechnungsprüfungsamt stellte im Rechnungsprüfungsausschuss die wesentlichen Änderungen der Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz vor. Gegenstand der Erörterung waren hier insbesondere die Veränderungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Eine Erörterung und Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss war insbesondere deshalb dringend geboten, weil sich der Jahresabschluss 2020 im Status der Prüfung befand. Aus der geänderten Rechtslage ergebe sich insbesondere, dass der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss nunmehr öffentlich in der Stadtvertretung zu behandeln ist. Das hat zur Folge, dass Geschäftsvorfälle im Bericht nicht mehr direkt bezeichnet werden können, weil durch diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt werden könnten, deren Preisgabe Rechtsfolgen begründen. Insofern wird der Bericht an der eigentlich gebotenen Transparenz verlieren. Die Alternative, eine öffentliche und eine nichtöffentliche Version zur Beratung vorzulegen, ist mit dem Verwaltungsaufwand nicht vereinbar. Lediglich die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss könne weiterhin nichtöffentlich erfolgen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die bestehende Novellierung mit Unwillen zur Kenntnis. Die Frage, ob man noch gegen die Änderungen im Wege einer Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses intervenieren könne, wird vom Rechnungsprüfungsamt verneint. Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt eine weitere Vorgehensweise ab. Sowohl durch das Rechnungsprüfungsamt als auch aus den Reihen der Ausschussmitglieder wird im Falle einer nichtöffentlichen Beratung in der Stadtvertretung auf mögliche Rechtsfolgen hinsichtlich der Wirksamkeit getroffener Beschlüsse hingewiesen. Dieses Risiko werde die örtliche Rechnungsprüfung nicht eingehen.

4. Ausräumungsverfahren

Die Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt dem Oberbürgermeister. Im Berichtszeitraum hat der Rechnungsprüfungsausschuss das bisherige Verfahren als unzureichend beklagt. In der Sitzung vom 07. September 2021 berichtete der Oberbürgermeister zum Sachstand der Ausräumung der Prüfungsfeststellungen aus der Sitzung vom 18. Mai 2021.

5. Situation im Rechnungsprüfungsamt

Der Verordnungsgeber verpflichtet den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, über folgende Punkte zu berichten:

Die sachliche und personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes ist im Verhältnis zum Vorjahr unverändert. Von den 9 durch die Stadtvertretung bewilligten Planstellen sind 8 Stellen besetzt. Die finanzielle und sachliche Ausstattung ist hinreichend.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin arbeitet eigenständig. Die Einbeziehung sachverständiger Dritter ist bisherig nicht erfolgt.

Besondere Prüfaufträge der Stadtvertretung bzw. des Oberbürgermeisters wurden nicht erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung des Kommunalprüfungsgesetzes MV.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden allen Beteiligten vor Abschluss der Prüfungen gereicht. Die Möglichkeit der Stellungnahme der Verwaltung wird stetig besichert. Im Einzelfall verzichten die Geprüften auf diese Option.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt wird von beiden Seiten als konstruktiv und vertrauensvoll betrachtet. Dieses schließt aber auch teilweise unterschiedliche Bewertungen der Sachverhalte mit ein. Die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Berichte und Beschlussvorlagen wurden zumeist einstimmig, in Einzelfällen mehrheitlich beschlossen.

Hinsichtlich der künftigen Prüfungsfelder wird sich die Rechnungsprüfung in einem stärkeren Ausmaß der Prüfung einzelner Verwaltungsbereiche zuwenden. Die Aufgabenwahrnehmung gemäß dem KPG ist zu gewährleisten.

Wie bereits unter Ziffer 6 dieses Berichtes ausgeführt, haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die Erwartungshaltung, dass Prüfungsfeststellungen schnellstmöglich durch die Verwaltung ausgeräumt werden. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen Mehrwert für die Verwaltung und insbesondere einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt zu erreichen.

6. Prüfung von Vergaben

Selbstverständlich wurden im Berichtszeitraum gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung durch die Rechnungsprüfung Auftragsvergaben geprüft. Die Berichterstattung erfolgte in der Sitzung am 07.09.2021 und ist somit Gegenstand des nächsten Tätigkeitsberichtes.

7. Schlussbemerkungen

Dem gemeinsamen und konzentrierten Wirken von Verwaltung und örtlicher Rechnungsprüfung ist es zu verdanken, dass die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre erstellt wurden und aktuell die fristgerechte Vorlage, Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse besichert ist. Damit ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Finanz- und Haushaltslage der Stadt Schwerin und für die entsprechende Haushaltssteuerung gegeben. Nach Absolvierung dieser Aufgabe wurde und wird das Rechnungsprüfungsamt wieder in einem stärkeren Maße in den Verwaltungsbereichen tätig. Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist dieses für den Rechnungsprüfungsausschuss sichtbar und nachvollziehbar.

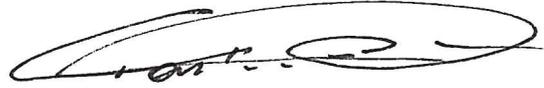
Zahlreiche Prüfvorgänge zeigen teils erheblichen Nachbesserungsbedarf beim Verwaltungshandeln. Dies ist dann besonders relevant, wenn gesetzliche Vorgaben nicht beachtet oder öffentliche Mittel nicht zweckgemäß und sparsam verwendet werden. Dahingehend drücken Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss die Erwartung aus, dass die Verwaltung die aufgezeigten und in der Sache unstrittigen Handlungsbedarfe schnellstmöglich angeht. Dies betrifft insbesondere die Personalplanung als wesentliche Grundlage für die gesetzlich definierte Aufgabenerfüllung sowie die Optimierung der Einnahmesituation.

Die Unterzeichneten bedanken sich bei den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit im Rechnungsprüfungsausschuss, welcher auch mit den besonderen Bedingungen der Pandemie Umgang gefunden hat.

Schwerin, den 12. Oktober 2021



Arndt Müller
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Torsten Rath
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 45-0

Telefax: (03 85) 5 45-1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de